

dung unter diesen drei Orten nach den Ausstellern, Empfängern oder Sachbetreffen ist nicht ersichtlich. Hierdurch ist also für das 15. Jahrhundert Rochlitz auch nebst der alten thüringischen Hauptburg und Colditz¹ als Aufbewahrungsort von Urkunden erwiesen; ob von einem eigentlichen landesherrlichen Archiv zu Rochlitz gesprochen werden darf, läßt sich nach derartigen dürftigen Notizen allerdings noch nicht bestimmt behaupten².

Der obige Dreiteilungsplan der Lande wurde aber bald hinfällig durch Herzog Siegmunds Eintritt in den geistlichen Stand 1436, der eine Änderung der Teilung und damit zunächst einen Aufschub der Archivzerlegung bedingte, die dann zur Zusammenlegung des Hauptteils der Archivalien der alten osterländischen, jetzigen Kurlinie in Meißen führte. Siegmunds Erhebung zum Bischof von Würzburg 1440 und im selben Jahre der Tod des Landgrafen Friedrichs des Jüngeren von Thüringen boten neue Anlässe, die Vereinbarungen von 1436 nicht in der geplanten Weise durchzuführen; Meißen wurde, wie oben erörtert, das Hauptarchiv, neben dem auch Teilarchive in Wittenberg, Weimar³ und zeitweilig kleinere Nebendepots an verschiedenen Stätten (Rochlitz, Colditz, Wartburg, bei Stadträten u. a.) bestanden. Eine durchgreifende und dauernde Änderung führte dann die Landesteilung der ernestinischen und albertinischen Linie 1485 herbei. Damals wurde das Archiv größtenteils aus Meißen nach Leipzig gebracht und hier 1487 als Folgeerscheinung der Landesteilung in die beiden Hauptgebiete auch eine Archivaufteilung vorgenommen. Dabei lebte der alte Plan des gemeinschaftlichen Archivs wieder auf; jetzt sollte aber nicht mehr Rochlitz sein Sitz werden, sondern Zwickau⁴. Doch auch diese Absicht kam nicht zum Vollzug;

¹ Colditz war erst zu Ende des Jahres 1404 in den Besitz der Markgrafen von Meißen gelangt; s. Ermisch, Cod. I B, 2 Nr. 594, 596, 597; K. Truöl, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft (Leisnig 1914) S. 76 ff.

² Burkhardt hat in seinem „Abriß der Gesch. des S. Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar“ (Löhers Archivalische Zeitschrift III, 81) die bloße Absicht eines gemeinschaftlichen Archivs in Rochlitz irrig als eine durchgeführte Tatsache angesehen.

³ Herzog Wilhelm III. spricht von „seinen Archiven“ bei den Verhandlungen mit Frankreich über Luxemburg (s. in dieser Zeitschrift XIII, 108 f.); in seiner Antwort an die französischen Gesandten im Juni 1459 wies er auf seine urkundlich belegbaren Anrechte hin und erklärte: „Item vult facere bonam diligenciam inquerendo in archivis suis et eciam penes alios, quos scienciam apud negocia predicta habere credit“; H. St. A. Dresden, Wittenberger Archiv, Luxemburgische Sachen fol. 235.

⁴ Vgl. Joh. Seb. Müller, Des Chur- u. Fürstl. Hauses Sachsen Annales von 1400—1700 (Weimar 1701) S. 53, Schreiben Friedrichs